VERORDNUNG (EWG) Nr. 2130/69 DER KOMMISSION

vom 28. Oktober 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 469/67/EWG in bezug auf die Bestimmung der cif-Preise für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung Nr. 469/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zum Erlaß der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen auf Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 712/69 (4), werden unter anderem die Angaben genannt, die bei der Bestimmung der cif-Preise zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, daß vorübergehend keine Angaben vorliegen, müssen ergänzende Bestimmungen für die Festsetzung der cif-Preise vorgesehen werden.

Da der Reismarkt begrenzt und anfällig ist, können repräsentative Angaben für diesen Markt vorübergehend fehlen. Daher können sich plötzliche Änderungen des cif-Preises für die Bar- bzw. Termingeschäfte ergeben, wenn nur die verfügbaren Angaben berücksichtigt werden.

Derartige Schwankungen des cif-Preises, die sich auf die Abschöpfung oder auf gegebenenfalls zur Abschöpfung hinzukommende Prämien auswirken, können nachteilige Folgen für die regelmäßige Versorgung zur Folge haben und zu Störungen auf dem Reismarkt der Gemeinschaft führen. In solchen Fällen ist daher die Möglichkeit vorzusehen, daß der zuvor für den laufenden Monat bestimmte Preis oder die zuvor für die kommenden Monate bestimmten cif-Preise ausnahmsweise für eine bestimmte Zeit beibehalten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung Nr. 469/67/EWG wird durch den folgenden Absatz 3 ergänzt:

„(3) Liegen für eine Verladung im Monat der Bestimmung keine Angebote vor oder wurden diese Angebote in Anwendung der Bestimmungen von Absatz 2 ausgeschlossen, so werden die Terminangebote zur Verladung im folgenden Monat mit herangezogen. Fehlen auch diese Angebote oder wurden sie ebenfalls auf Grund von Absatz 2 ausgeschlossen, so wird der cif-Preis in unveränderter Höhe beibehalten.

Neben den im vorstehenden Absatz genannten Fällen kann die Kommission ausnahmsweise für eine begrenzte Zeit einen cif-Preis auf einer unveränderten Höhe beibehalten, wenn der Angebotspreis für eine bestimmte Qualität, der als Grundlage für die vorangegangene Bestimmung des cif-Preises gedient hat, bei der darauf folgenden Bestimmung des cif-Preises nicht mehr zur Kenntnis der Kommission gelangt und die vorliegenden Angebotspreise zu plötzlichen und beträchtlichen Veränderungen des cif-Preises führen würden, die nach Ansicht der Kommission für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Oktober 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(3) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 93 vom 18. 4. 1969, S. 27.